



**Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11016 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Hans-Christian Ströbele  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

29. April 2014

EINGESANGEN

**Christian Lange MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL.

FAX

E-MAIL

29. April 2014

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 4/175 vom 17. April 2014

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. g. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/175:

*Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Provider dazu gezwungen werden können, Postfächer mit (Bezahl-)Daten zu verknüpfen, so dass, wie nach mir vorliegenden Informationen im Falle des Berliner Mail-Anbieters Posteo, Hausdurchsuchungen durchgeführt werden können, um zu Paypal-Transaktions-ID's Postfachnamen sowie weitere verfügbare Daten heranzuziehen,*

*und*

*sind Provider nach Auffassung der Bundesregierung dazu berechtigt, zu Überwachungsmaßnahmen von Sicherheitsberichten Transparenzberichte zu veröffentlichen mit Angaben zu strafprozessualer Telekommunikationsüberwachung nach den § 100a StPO, strafprozessualer Beschlagnahme von Postfächern §§ 94, 99, 100a StPO, Bestandsdatenabfragen § 100j StPO, Verkehrsdatenabfragen nach § 10g StPO, TK-Überwachung nach §§ 23a ZfdG und Verkehrs-*

-2-

*datenabfrage nach 23g ZfdG sowie Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und Herausgabeverlangen für E-Mail-Postfächer, Bestandsdatenabfrage durch Geheimdienste?*

Antwort:

Etwaige Pflichten von Anbietern eines öffentlich zugänglichen Dienstes der elektronischen Post („E-Mail-Provider“) zur Erhebung und Speicherung von Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden sind in § 111 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), insbesondere im dortigen Absatz 1 Satz 3 geregelt. Danach besteht für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113 TKG eine Verpflichtung zur unverzüglichen Speicherung der Kennungen eines elektronischen Postfachs sowie des Namens und der Adresse des Inhabers des elektronischen Postfachs, wenn der Anbieter diese Daten erhebt. Eine ausdrückliche Regelung, nach der „Provider dazu gezwungen werden können, Postfächer mit (Bezahl-)Daten zu verknüpfen“, bestehen nicht. Ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Durchsuchung vorliegen, haben die dafür zuständigen Behörden und Gerichte unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen.

Soweit mit den im zweiten Teil Ihrer Frage in Bezug genommenen „Transparenzberichten“ die Veröffentlichung anonymisierter statistischer Angaben durch Provider etwa zur Anzahl der in der Fragestellung genannten Maßnahmen gemeint sind, bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken. Angaben über einzelne Auskunftersuchen und Auskunftserteilungen oder über Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sind den Diensteanbietern allerdings nach Maßgabe von § 113 Absatz 4 Satz 2 TKG, §§ 23e, 23g Absatz 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes und § 17 des Artikel 10-Gesetzes untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

